

NR. 1356 | 11.09.2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sport and Exercise Sciences for Health and
Performance (Master of Science, M. Sc.)
an der Ruhr-Universität Bochum

vom 01.09.2020

**Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Sport and Exercise Sciences for Health and Performance
(Master of Science, M. Sc.)
an der Ruhr-Universität Bochum
vom 1. September 2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW S.547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), hat die Ruhr-Universität Bochum folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von CP
- § 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende

II. Prüfungsbestimmungen

- § 8 Ziele, Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung
- § 9 Zulassung zu den Modulprüfungen
- § 10 Fristen, Versäumnisse und Rücktritt
- § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen
- § 13 Zulassung zur Masterarbeit
- § 14 Anmeldung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 16 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 17 Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Ziele des Studiums und Zweck der Masterprüfung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* (Master of Science, M. Sc.).
- (2) Der englischsprachige Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* soll die Student*innen zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigen. Dazu sollen sie komplexe Fragestellungen analysieren und Lösungen erarbeiten können. Wegen der sich rasch wandelnden Anforderungen in der Berufspraxis ist das Studium auf die Vermittlung von Kompetenzen ausgerichtet, was einerseits zur Einarbeitung in verschiedene Problemstellungen und wechselnde Aufgabenbereiche im späteren Berufsleben befähigt, andererseits eine effektive Kommunikation mit Spezialist*innen anderer Ausrichtung im internationalen Raum und in englischer Sprache ermöglicht und ein hohes Maß an Teamfähigkeit garantiert.
- (3) Der Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* umfasst sechs Module, die sowohl auf die Entwicklung allgemeiner als auch fachspezifischer Kompetenzen ausgerichtet sind. Insgesamt werden Kompetenzen für leitende Funktionen in unterschiedlichen Berufsbereichen vermittelt. Wesentliche Teile des Studiengangs umfassen Aspekte des Forschenden Lernens sowie des Lernens durch Lehren. Nach der Vermittlung vertiefter fachspezifischer Kenntnisse in den Bereichen Biomechanics, Exercise Science und Sports Medicine & Sports Nutrition erlernen die Student*innen u. a. durch eigenverantwortlich geplante und durchgeführte Versuche im Feld und Labor anspruchsvolle Methoden und werden befähigt, diese selbstständig einzusetzen und weiterzuentwickeln. Ferner werden konzeptionelles Denken, wissenschaftliches Arbeiten und die Fähigkeit zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie zu verantwortlichem Handeln vermittelt. Erweiternde Studienaufenthalte im Ausland sind erwünscht, im Ausland erbrachte Leistungen werden gemäß § 5 Abs. 2 angerechnet. Die Teilnahme an einem internationalen oder nationalen sportwissenschaftlichen Kongress ist gemäß § 4 Abs. 2 verpflichtend.
- (4) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Student*innen fundierte Kenntnisse zur selbstständigen Anwendung anspruchsvoller sportwissenschaftlicher Methoden erworben haben und die Fähigkeit besitzen, für konkrete, komplexe Fragestellungen eigenständige Lösungen zu entwickeln.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* wird zugelassen, wer über einen Abschluss eines sechssemestrigen Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 180 CP (Credit Points) im Fach Sportwissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang verfügt.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzungen sind der Nachweis von naturwissenschaftlich-medizinischen Studien im Umfang von mindestens 9 CP und englischer Sprachkenntnisse gemäß Abs. 3.
- (3) Studienbewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer ausschließlich englischsprachigen Einrichtung erworben oder Englisch als Muttersprache haben, müssen Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens in der Regel über einen der folgenden Nachweise belegen:
 - Vermerk des B2-Sprachniveaus im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife,
 - Sprachtest IELTS (British Council): Score 6,5,
 - Sprachtest TOEFL (Paper-based): Score 550,
 - Sprachtest TOEFL (Computer-based): Score 213 oder
 - Sprachtest TOEFL (Internet-based): Score 80.
- (4) Eine Zulassung zum Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* kann mit Auflagen erfolgen, sofern diese nicht mehr als 9 CP betragen. Die Auflagen und der Zeitpunkt der Erbringung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

- (5) Zum Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* kann nicht zugelassen werden, wer bereits einen Masterstudiengang im Fach *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* oder einen verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.
- (6) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 bis 5 erfüllt sind, trifft der Prüfungsausschuss.

§ 3 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.).

§ 4 Aufbau und Modularisierung des Studiums, Lehrveranstaltungsformen, Vergabe von CP

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt bis zum Erreichen des Mastergrades vier Semester. Die Aufnahme des Masterstudiums ist jeweils zum Wintersemester möglich.
- (2) Das Masterstudium besteht gemäß der Auflistung in Anhang 1 aus sechs Modulen im Umfang von 120 CP, davon 30 CP für die Masterarbeit im Modul 6. Im Rahmen des Moduls 4 ist die Teilnahme an einem internationalen oder nationalen sportwissenschaftlichen Kongress obligatorisch.
- (3) Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die durch das Bestehen der zugehörigen Modulprüfung erfolgreich abgeschlossen wird. Ein Modul soll in der Regel über ein, in begründeten Ausnahmefällen maximal über zwei Semester gehen. Die einzelnen Module beinhalten die Vermittlung bzw. Erarbeitung eines Stoffgebietes und der entsprechenden Kompetenzen. Sämtliche Module sind den Anhängen 1 und 2 (Auflistung der Module und Studienverlaufsdarstellung) sowie dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen. Ein Modul ist dann abgeschlossen, wenn die dem Modul zugehörige Modulprüfung mit einer mindestens ausreichenden Leistung bestanden ist und die gemäß dem Modulhandbuch in der jeweils aktuellen Fassung genannten Studienleistungen erfolgreich erbracht wurden bzw. die Masterarbeit im Modul 6 erfolgreich abgeschlossen worden ist. Die Modulnoten ergeben sich aus der jeweiligen Note der Modulprüfung.
- (4) CP entsprechen den Credits des „European Credit Transfer and Accumulation System“ (ECTS). Die Anzahl der durch ein Modul zu erwerbenden CP ergibt sich aus dem studentischen Arbeitsaufwand (Workload). Dieser umfasst den Zeitaufwand der Student*innen für die Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Vor- und Nachbereitung (Selbststudium) sowie der Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Als durchschnittliche Arbeitsbelastung werden 1800 Arbeitsstunden pro Studienjahr angesetzt und in 60 CP (30 CP pro Semester) umgerechnet. Ein CP entspricht dem geschätzten Arbeitsaufwand von ca. 30 Stunden. Im Rahmen des modularisierten Lehrangebots werden folgende Lehrveranstaltungstypen angeboten:
 - „Seminare“ dienen der wissenschaftlichen Vertiefung und können zu beliebigen Themen des Fachgebiets angeboten werden. In ihnen wird das wissenschaftliche Arbeiten innerhalb des thematischen Schwerpunkts des Seminars vermittelt. Sie zeichnen sich durch eine hohe Interaktivität zwischen Dozent*innen und Student*innen aus.
 - „Seminare mit betreuter Lehrpraxis“ dienen der Analyse und Inszenierung von Vermittlungsprozessen sowie der praktischen Ausbildung und Erprobung der Lehrkompetenz.
 - In „Praktika“ werden theoretische und methodische Grundlagen anhand angeleiteter Lösungen von komplexen Aufgaben anwendungsnah vertieft.
 - „Projektseminare“ sind Veranstaltungen mit besonderer Organisationsform und beinhalten u. a. Eigenrealisationen. Ziel ist es, die Erarbeitung und Präsentation von Forschungsergebnissen innerhalb und außerhalb der Hochschule vorzubereiten.
- (5) Die Ziele und zu erwerbenden Kompetenzen der jeweiligen Module und die sich daraus ergebenden Anwesenheitspflichten sind dem Modulhandbuch des Masterstudiengangs *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* in der jeweils aktuellen Fassung zu entnehmen.

§ 5 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Prüfungsleistungen, die in einem Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* oder vergleichbaren Masterstudiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang an der Ruhr Universität erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Die Anerkennung im Sinne des Satzes 1 dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen.
- (2) Wesentliche Unterschiede bestehen insbesondere dann, wenn die erworbenen Kompetenzen den Anforderungen des Masterstudiengangs *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* nicht entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor. Im Übrigen kann bei Zweifeln das International Office sowie die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Auf Antrag können sonstige, außerhochschulisch erworbene Kenntnisse und Qualifikationen anerkannt werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.
- (4) Zuständig für Anrechnungen oder Anerkennung gemäß Absatz 1 bis 3 ist der Prüfungsausschuss. Vor der Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen, ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Nach Vorlage der vollständigen Unterlagen ergeht ein Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist, in der Regel innerhalb von 6 Wochen. Wird die auf Grund eines Antrags im Sinne von Absatz 1 begehrte Anerkennung versagt, kann die antragstellende Person unbeschadet der verfahrens- oder prozessrechtlichen Fristen eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.
- (5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Diese Anrechnung wird im Zeugnis und im Diploma Supplement gekennzeichnet.
- (6) Die Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen nach den vorstehenden Absätzen kann nur in Höhe von maximal 50 % der für den Studiengang vorgesehenen Kreditpunkte (CP) erfolgen.
- (7) Auf der Grundlage eines Antrags gemäß Abs. 1 und zusätzlichen Einstufungsantrag ist eine Einstufung in das Fachsemester vorzunehmen, dessen Zahl sich aus dem Umfang der durch die Anerkennung erworbenen CP im Verhältnis zu dem im Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* erwerbbaaren 120 CP ergibt. Ist die Nachkommastelle kleiner als fünf, wird auf ganze Semester abgerundet, ansonsten wird aufgerundet.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Sportwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus einer Person, die den Vorsitz führt, deren Stellvertreter*in und drei weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Vorsitz und Stellvertreter*in sowie ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professor*innen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Student*innen gewählt. Für die einzelnen Mitglieder des Prüfungsausschusses werden Vertreter*innen gewählt. Die Leitung des

Prüfungsamtes ist qua Amt Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professor*innen und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Einhaltung von Fristen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Dieser Bericht ist in geeigneter Form zu veröffentlichen. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienverlaufsplanes und legt die Verteilung der Noten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die dem Ausschuss vorsitzende Person übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitz oder der Stellvertreter*in mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder oder deren Vertreter*innen anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes bedienen.

§ 7 Prüfer*innen

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer*innen aus dem Kreis der prüfungsberechtigten Personen. Zur Abnahme von Prüfungen sind die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum Lehrenden sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen unter Beachtung von § 14 Abs. 2 befugt. Zu Prüfer*innen darf nur bestellt werden, wer mindestens die dem jeweiligen Prüfungsgegenstand entsprechende fachwissenschaftliche Qualifikation erworben hat.
- (2) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Student*innen können für die Masterarbeit Prüfer*in unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 14 Abs. 2 vorschlagen. Auf die Vorschläge der Student*innen soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Namen der Prüfer*innen den Student*innen rechtzeitig vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekannt gegeben werden. Eine Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend. Hierbei sind die Grundsätze zum Datenschutz zu beachten.
- (5) Für die Prüfer*innen gelten § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

II. Prüfungsbestimmungen

§ 8 Ziele, Umfang, Art und Bewertung der Masterprüfung

- (1) Durch die Masterprüfung sollen die Student*innen nachweisen, dass sie sich die inhaltlichen Grundlagen ihres Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse im Berufsfeld des Sports anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5 gemäß Anhang 1 und der Masterarbeit in Modul 6. Jede Modulprüfung und die Masterarbeit müssen mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) bestanden sein. Die Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5 sind unter Berücksichtigung von § 4 Absatz 3 studienbegleitend zu absolvieren.
- (3) Die Modulprüfungen der Module 1 bis 5 werden in englischer, auf Antrag alternativ in deutscher Sprache absolviert. Die Masterarbeit muss gemäß § 14 Abs. 1 in englischer Sprache verfasst werden. Die Modulprüfungen 1 bis 5 werden nach Maßgabe des Modulhandbuchs in seiner jeweils aktuellen Form als mündliche Prüfung, Klausur, Präsentation oder Experiment absolviert:
 - In einer mündlichen Prüfung sollen die Student*innen nachweisen, dass sie über ausreichendes Wissen im Prüfungsgebiet verfügen, Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel von mindestens zwei Prüfer*innen abgenommen. Mündliche Prüfungen werden als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Eine mündliche Prüfung soll je Prüfling 15 bis höchstens 45 Minuten dauern. Sie können in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note beraten sich die Prüfer*innen über die Note. Die Note der Prüfung ist den Student*innen nach der Prüfung unmittelbar bekannt zu geben und inhaltlich zu begründen. Student*innen, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen werden, sofern die Prüflinge nicht widersprechen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
 - In einer Klausur soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltungen des Moduls sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Klausuren können in elektronischer Form und in elektronischer Kommunikation abgelegt werden. Die Dauer einer Klausurarbeit wird nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das Modul vorgesehen CP durch die Prüfer*innen festgelegt und beträgt zwischen einer und zwei Zeitstunden. Im Rahmen von Klausuren können auch Multiple-Choice Aufgaben gestellt werden. Multiple-Choice (Mehrfachauswahl) ist ein in Prüfungen verwendetes Format, bei dem zu einer Frage mehrere vorformulierte Antworten zur Auswahl stehen. Die Bewertungskriterien für Multiple-Choice Aufgaben müssen auf dem Klausurbogen sowie 14 Tage vor der Prüfung bekannt gegeben werden (siehe auch § 15, Abs. 2 und 3).
 - Eine Präsentation ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollen die Student*innen nachweisen, dass sie zur wissenschaftlichen Ausarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind und die Ergebnisse mündlich vorstellen können.
 - Im Experiment sollen Student*innen in einer begrenzten Zeit eine sportwissenschaftliche Fragestellung entwickeln, methodisch umsetzen und die Ergebnisse auswerten und präsentieren bzw. verschriftlichen. Hierdurch wird ein Nachweis darüber erbracht, dass die Inhalte des Moduls, bestehend aus einem Repertoire an Methoden- und Analysetechniken, im Rahmen einer Pilotstudie angewendet werden können. Die Umsetzung kann als Gruppenarbeit erfolgen. In diesem Fall müssen die Aufgabengebiete klar voneinander abgegrenzt und jeweils einer hauptverantwortlichen Person zugeordnet werden. Die Leistungen werden je nach Themenschwerpunkt von einer Prüferin bzw. einem Prüfer der Fakultät für Sportwissenschaft bewertet, welche bzw. welcher auch Ablauf, Dauer und Beurteilungskriterien der Prüfung festlegt.
- (4) Die Festlegung der jeweiligen Prüfungsumfänge und Bearbeitungszeiten wird für jede Modulprüfung nach fachinhaltlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung der für das jeweilige

Modul vorgesehenen CP festgelegt. Die endgültige Form der Prüfungsleistung im Fall von alternativen Möglichkeiten und die zugelassenen Hilfsmittel werden zu Beginn des Semesters, in dem das Modul stattfindet, bekannt gegeben.

- (5) Modulprüfungen werden von Prüfer*innen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 nach den in § 15 Abs. 1 bis 3 dargelegten Bewertungskriterien bewertet.
- (6) Die Bewertung einer Modulprüfung soll in einem Zeitraum von längstens sechs Wochen erfolgen.
- (7) Die softwaregestützte Prüfung von schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit erfolgt regelhaft bei Vorliegen eines Verdachts auf ein Plagiat. Zu diesem Zweck sind Masterarbeiten gemäß § 14 in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Weitere schriftliche Prüfungsarbeiten (Essays, Hausarbeiten etc.) sind auf Verlangen des Prüfers bzw. der Prüferin ebenfalls in prüfbarer elektronischer Form einzureichen.
- (8) Die softwaregestützte Prüfung erfolgt durch den Prüfer bzw. die Prüferin. Die Plagiatsfeststellung erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Eine Information der Studierenden über die softwaregestützte Prüfung der schriftlichen Arbeit bei Verdacht auf ein Plagiat erfolgt nur dann, wenn ein Plagiat festgestellt wird.
- (9) Eine Plagiatsprüfung von schriftlichen Studienleistungen (Essays, Hausarbeiten etc.) erfolgt gemäß der Absätze 7-8.
- (10) Die Anforderungen einer Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung oder Teilleistung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der Lehrenden oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht

§ 9 Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen 1 bis 5 muss jeweils ein schriftlicher Zulassungsantrag an das Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gerichtet werden. Zur ersten Modulprüfung kann nur zugelassen werden, wenn folgende Nachweise vorliegen:
 - eine aktuelle Studienbescheinigung über die Einschreibung an der Ruhr-Universität Bochum für den Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* oder Zulassung als Zweithörer*in,
 - eine Erklärung darüber, dass die Student*innen nicht bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* bzw. eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem zum Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* verwandten oder vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden haben, dass sie ihren Prüfungsanspruch nicht durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren haben und dass sie sich nicht an einer anderen Hochschule im selben oder in einem anderen Prüfungsverfahren im selben Fach befinden.
- (2) Zu den Modulprüfungen 1 bis 10 wird zugelassen, wer die jeweiligen Studienleistungen des Moduls gemäß der Auflistung in Anhang 1 erfolgreich erbracht hat. Die erfolgreich erbrachten Studienleistungen werden elektronisch im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der RUB erfasst.
- (3) Zur Modulprüfung 4 wird zugelassen, wer zusätzlich zur Bestimmung von § 9 Abs. 2 die Studienleistungen der Veranstaltungen „Lab & Field Experience“, „Applied Experimental Studies & Diagnostics“ und „Advanced Lab & Field Experience“ durch die Erfassung der jeweils vollständigen CP im System für die Erfassung von Studien- und Prüfungsleistungen der Ruhr-Universität Bochum nachweisen kann.
- (4) Die Zulassung zu einer Modulprüfung ist abzulehnen, wenn die in Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt sind. Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Student*innen ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist gemäß § 10 Abs. 1 verloren haben.

§ 10 Fristen, Versäumnisse und Rücktritt

- (1) Die Fristen zur Einreichung der nach § 9 Abs. 1 zu stellenden Zulassungsanträge zu den Modulprüfungen 1 bis 5 werden vom Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. Die Zulassungsvoraussetzungen regelt § 9 Abs. 1 und 2.
- (2) Zulassungen zu Modulprüfungen 1 bis 5 werden sieben Tage vor dem jeweiligen Prüfungstermin wirksam, sofern sich die Student*innen nicht bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich abgemeldet haben und alle nach § 9 Abs. 1 bzw. 2 geforderten Nachweise und Studienleistungen beim Prüfungsamt vorliegen. Eine bis sieben Tage vor dem Prüfungstermin abgemeldete Prüfung gilt als nicht angemeldet. Dies kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.
- (3) Erfolgt ein Rücktritt oder Versäumnis nach Ablauf der in Abs. 2 genannten Frist, müssen die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten triftigen Gründe dem Prüfungsausschuss der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, ansonsten wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Bei Krankheit von Student*innen wird die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eine Bescheinigung eines Vertrauensarztes bzw. einer Vertrauensärztin der RUB verlangt. Die Krankheit eines überwiegend allein zu versorgenden Kindes steht der Krankheit der Student*innen gleich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.
- (4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass die Prüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt festgelegt. Die Termine der Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5 sind mindestens zwei Wochen vorher vom Prüfungsamt durch Aushang bekanntzugeben.
- (5) Im Falle einer Exmatrikulation sind vor der Exmatrikulation angemeldete Prüfungen abzulegen, sofern die Anmeldung nicht gemäß Abs. 2 und 3 widerrufen worden ist bzw. ein begründeter und vom Prüfungsausschuss anerkannter Rücktritt bzw. anerkanntes Versäumnis erfolgt, ansonsten gelten die Prüfungen als „nicht bestanden“ (Note 5,0).

§ 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versuchen Student*innen, das Ergebnis ihrer Studien- und/oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Die tatsächliche Feststellung wird bei mündlichen Prüfungen von den jeweiligen Prüfer*innen, bei schriftlichen Prüfungen von den Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Die Bewertung erfolgt durch den Prüfungsausschuss, die Verhängung einer Geldbuße bis zu 50.000 € ist möglich. Student*innen, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfer*innen oder den Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (2) Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches können Student*innen nach zuvor erfolgter Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen und exmatrikuliert werden.
- (3) Belastende Entscheidungen sind den Student*innen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 12 Nachteilsausgleich und gesetzliche Schutzfristen

- (1) Machen die Student*innen durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitz des Prüfungsausschusses diesen Student*innen zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (2) Die gesetzlichen Mutterschutzregelungen und -fristen, die Fristen der Elternzeit und die Ausfall-

zeiten aufgrund der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie aufgrund der Pflege des*der Ehegatt*in, des*der eingetragenen Lebenspartner*in oder in gerader Linie Verwandten oder im ersten Grad Verschwägerten sind zu berücksichtigen.

§ 13 Zulassung zur Masterarbeit

- (1) Die Masterprüfung soll einschließlich der Masterarbeit bis zum Ende des vierten Studienseesters abgeschlossen sein.
- (2) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer
 - an der RUB für den Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* eingeschrieben ist oder als Zweithörer*in zugelassen ist,
 - einen Zulassungsantrag gemäß § 13 Abs. 3 beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum gestellt hat,
 - sich in keinem gleichartigen Prüfungsverfahren an einer anderen Hochschule befindet und keine gleichartige Prüfung endgültig bestanden oder nicht bestanden hat und
 - die Module 1 bis 5 erfolgreich absolviert und sämtliche Modulprüfungen mit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) abgeschlossen hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich mit den erforderlichen Nachweisen gemäß Abs. 2 beim Prüfungsamt der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum einzureichen. Mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist ein Exposé abzugeben.
- (4) Ist es den Student*innen nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Die Zulassung zur Masterarbeit ist abzulehnen, wenn die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (6) Die Zulassung darf ansonsten nur abgelehnt werden, wenn die Student*innen ihren Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Anmeldefrist verloren haben.

§ 14 Anmeldung, Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Student*innen in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit muss in englischer Sprache und sollte in der Form einer internationalen sportwissenschaftlichen Publikation verfasst werden. Durch die bestandene Masterarbeit werden 30 CP erworben.
- (2) Die Masterarbeit wird durch eine vom Prüfungsausschuss bestellte Erstbetreuung ausgegeben und mit Unterstützung einer zweiten Person betreut. Betreuer*innen sind Prüfer*innen im Sinne § 7 Abs. 1 und 2. Eine betreuende bzw. prüfende Person soll aus dem Kreis der Habilitierten und Professor*innen bestellt werden, die an der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum eine selbständige Lehrtätigkeit ausüben bzw. ausgeübt haben. Die Betreuung durch nicht der Fakultät angehörende Prüfer*innen ist zulässig; dies bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Wird eine Masterarbeit durch nicht der Fakultät angehörende Prüfer*innen betreut, so muss die Zweitbetreuung dem Personenkreis gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 angehören.
- (3) Die Student*innen haben ein Vorschlagsrecht für das Themenfeld und die Betreuung der Masterarbeit. Das Vorschlagsrecht für die Themenauswahl begründet keinen Rechtsanspruch. Auf Antrag sorgt der Vorsitz des Prüfungsausschusses dafür, dass Student*innen rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Vorsitz des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate nach Ausgabe des Themas. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann.
- (5) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit

zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nur dann zulässig, wenn die Student*innen beim ersten Versuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Student*innen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen verlängern. Bei Krankheit kann auf schriftlichen Antrag der Student*innen an den Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Masterarbeit um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, in Zweifelsfällen einer vertrauensärztlichen Bescheinigung erforderlich. Werden die Krankheitsgründe anerkannt, wird dies den Student*innen schriftlich mitgeteilt. Die Verlängerung entspricht der Krankheitsdauer. Überschreitet die Krankheitsdauer sechs Wochen, so wird den Student*innen in der Regel ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung und in prüfbarer elektronischer Form einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Student*innen schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben. Die Student*innen haben außerdem schriftlich zu versichern, dass digitale Abbildungen als solche gekennzeichnet sind, nur die originalen Daten enthalten und in keinem Fall inhaltsverändernde Bildbearbeitung vorgenommen wurde. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.
- (7) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen unabhängig voneinander zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die Betreuung der Masterarbeit verantwortliche Person sein. Die zweite prüfungsberechtigte Person wird von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmt. Jede prüfende Person vergibt eine Note, die entsprechend § 15 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen ist. Die Gesamtbewertung der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 Notenstufen oder lautet eine Bewertung „nicht bestanden“ (Note 5,0), die andere aber „ausreichend“ (Note 4,0) oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte prüfende Person zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. Diese prüfende Person legt die Endnote im Rahmen der beiden vorgegebenen Notenvorschläge fest.
- (8) Das Bewertungsverfahren darf sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind die Noten (1,0) bis (5,0) zu verwenden. Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die in der nachfolgenden Übersicht dargestellten Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten (0,7), (4,3), (4,7), (5,3) und (5,7) sind ausgeschlossen. Nicht benotete Leistungen erhalten die Bewertung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“. Eine Prüfung ist bestanden, wenn sie mit einer Note (4,0) oder besser, im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde.

Note	Zwischenwert	Bewertungskriterium
sehr gut	(1,0), (1,3)	eine hervorragende Leistung
gut	(1,7), (2,0), (2,3)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
befriedigend	(2,7), (3,0), (3,3)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
ausreichend	(3,7), (4,0)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
nicht bestanden	(5,0)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (2) Eine Klausur mit ausschließlich Multiple-Choice Aufgaben gilt als bestanden, wenn mindestens 60 % der gestellten Fragen zutreffend beantwortet sind bzw. mindestens 60 % der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt wurden. Sollten auf der Basis dieser Regelung maximal 20 % der an der Prüfung Teilnehmenden die Klausur mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestehen, wird die Bestehensgrenze modifiziert. In diesem Fall gilt eine Klausur noch als „bestanden“ (4,0), wenn

die durchschnittliche Prüfungsleistung der Student*innen in Zahl der zutreffend zu beantwortenden Fragen bzw. zu erreichenden Punkte um nicht mehr als 22 % unterschritten wird.

- (3) Die Vergabe von Negativpunkten ist nicht zulässig. Haben die Student*innen die Mindestzahl der Aufgaben richtig beantwortet und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note, wenn die darüber hinaus gehenden Aufgaben in folgendem Maße zutreffend beantwortet bzw. die darüber hinaus gehenden Punkte in folgendem Maße erreicht wurden:

Note	Zwischenwert	% oberhalb der Bestehensgrenze
sehr gut	(1,0)	mindestens 85 %
sehr gut	(1,3)	mindestens 75 %, aber weniger als 85 %
gut	(1,7)	mindestens 67 % aber weniger als 75 %
gut	(2,0)	mindestens 59 %, aber weniger als 67 %
gut	(2,3)	mindestens 50 %, aber weniger als 59 %
befriedigend	(2,7)	mindestens 42 %, aber weniger als 50 %
befriedigend	(3,0)	mindestens 34 %, aber weniger als 42 %
befriedigend	(3,3)	mindestens 25 %, aber weniger als 34 %,
ausreichend	(3,7)	mindestens 12 %, aber weniger als 25 %
ausreichend	(4,0)	0 % oder weniger als 12 %
nicht ausreichend	(5,0)	unter der Bestehensgrenze

- (4) Besteht eine Klausur sowohl aus Multiple-Choice als auch aus anderen Aufgaben, so werden die Multiple-Choice Aufgaben nach Abs. 2 und 3 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Die Note wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet. Die Gewichtung erfolgt nach dem Anteil der Aufgabenarten an der Klausur.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen der Module 1 bis 5 und die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (Note 4,0) und die nach Maßgabe der Studienordnung vorgesehenen 120 CP erreicht sind.
- (6) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus folgender Gewichtung der Modulprüfungen:
- Modul 1: 10 %,
 - Modul 2: 10 %,
 - Modul 3: 10 %,
 - Modul 4: 20 %,
 - Modul 5: 25 %,
 - Modul 6 (Masterarbeit): 25 %.
- (7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet
- bei einer Note bis einschließlich 1,5 „sehr gut“,
 - bei einer Note von 1,6 bis 2,5 „gut“,
 - bei einer Note von 2,6 bis 3,5 „befriedigend“,
 - bei einer Note von 3,6 bis 4,0 „ausreichend“,
 - bei einer Note über 4,0 „nicht bestanden“.
- (8) Bei der Bildung der Modulnoten, der Note der Masterarbeit und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (9) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ (1,0) nach Abs. 4 wird das Gesamturteil „ausgezeichnet“ erteilt, wenn sämtliche Modulprüfungen und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (Note 1,0) bewertet wurden.

§ 16 Wiederholbarkeit von Modulprüfungen und der Masterarbeit

- (1) Modulprüfungen in den Modulen 1 bis 5, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können jeweils zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholungsprüfung soll spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters unter Beachtung von Abs. 5 abgelegt werden. Fehlversuche im gleichen Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet.
- (2) Eine Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle Prüfungsversuche mit „nicht bestanden“

(Note 5,0) bewertet wurden oder die Student*innen zu einer Prüfung nicht mehr zugelassen werden können. In diesem Fall kann der Studiengang nicht fortgesetzt werden. Es erfolgt die Exmatrikulation.

- (3) Wiederholungsprüfungen in den Modulen 1 bis 5, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüfer*innen gemäß § 7 Absätze 1 und 2 zu bewerten. Mündliche Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfer*innen oder von einer prüfenden Person gemäß § 7 Absätze 1 und 2 in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person abzunehmen.
- (4) Die Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Masterarbeit wiederholt werden soll. Die Wiederholung muss spätestens unter Beachtung von Abs. 5 im auf den Fehlversuch folgenden Semester erfolgen.
- (5) Die in Abs. 1 und 4 festgelegten Fristen für die Wiederholung verlängern sich
 - für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes um drei Semester pro Kind,
 - für die Mitwirkung als gewählte Vertretung in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke um insgesamt bis zu höchstens vier Semester,
 - für die Wahrnehmung des Gleichstellungsbeauftragten-Amtes um bis zu höchstens vier Semester,
 - um die Zeit der studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung und
 - um bis zu drei Semester für die Zeit, in der Student*innen eine Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf wahrnehmen.
- (6) Der Bescheid über eine nicht bestandene Masterprüfung wird den Student*innen durch den Prüfungsausschuss in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Zeugnis, Masterurkunde, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird nach Vorliegen der vollständigen Prüfungsunterlagen spätestens acht Wochen nach Feststellung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt, das die einzelnen Noten der prüfungsrelevanten Module, die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum zu versehen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag der Abgabe der Masterarbeit anzugeben.
- (2) Mit dem Zeugnis wird den Student*innen die Masterurkunde in deutscher Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“ gemäß § 3 beurkundet. Die Masterurkunde wird von dem*der Dekan*in oder von dem Vorsitz des Prüfungsausschusses der Fakultät für Sportwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Sportwissenschaft versehen.
- (3) Mit dem Zeugnis wird den Absolvent*innen ein in deutscher und in englischer Sprache abgefasstes Diploma Supplement, das über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges informiert und eine ECTS-Note für die Abschlussnote ausweist, ausgehändigt. Darüber hinaus wird ein in deutscher Sprache verfasstes Transcript of Records, das alle gewählten Modulveranstaltungen und Studienleistungen aufführt, ausgegeben.
- (4) Das Zeugnis sowie die Masterurkunde werden auf Antrag auch in englischer Sprache ausgegeben.
- (5) Student*innen, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Dokument über die insgesamt erzielten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records).

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des akademischen Grades

- (1) Haben die Student*innen bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Täuschung erfolgt ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Student*innen hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Student*innen die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.
- (5) Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Gradverleihung zulässig. Der Zeitraum zwischen Einleitung und Beendigung eines Verwaltungsverfahrens zur Prüfung der Rücknahme der Gradverleihung wird auf die Fünfjahresfrist nach Satz 2 nicht angerechnet.
- (6) Ist eine Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der akademische Grad durch die Fakultät abzuerkennen und die Urkunde einzuziehen.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Masterprüfungsverfahrens wird den Student*innen auf Antrag an den Prüfungsausschuss in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Beurteilungen der Prüfer*innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Fristen im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Antrag ist bei dem Vorsitz des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitz bestimmt im Einvernehmen mit den Antragstellenden Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die sich ab dem Wintersemester 2020/21 erstmalig für den Studiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* an der RUB eingeschrieben haben.
- (2) Für Studierende, die sich vor dem Wintersemester 2020/21 in den Studiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* eingeschrieben haben, findet auf Antrag diese Prüfungsordnung Anwendung. Der Antrag auf Anwendung ist unwiderruflich.
- (3) Zum Ende des Sommersemesters 2023 kann letztmalig eine Masterprüfung nach der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* vom 19.12.2018, Amtliche Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum Nr. 1283, abgelegt werden. Ab Wintersemester 2023/24 können Prüfungsleistungen nur noch nach der vorliegenden Prüfungsordnung abgelegt werden.

§ 21 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Sportwissenschaft vom 27.05.2020.

Bochum, den 1. September 2020

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Axel Schölmerich

Anhang I

zur PO M. Sc. *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* der RUB vom 01.01.2020

Übersicht der Modulstruktur im Masterstudiengang

Sport and Exercise Sciences for Health and Performance

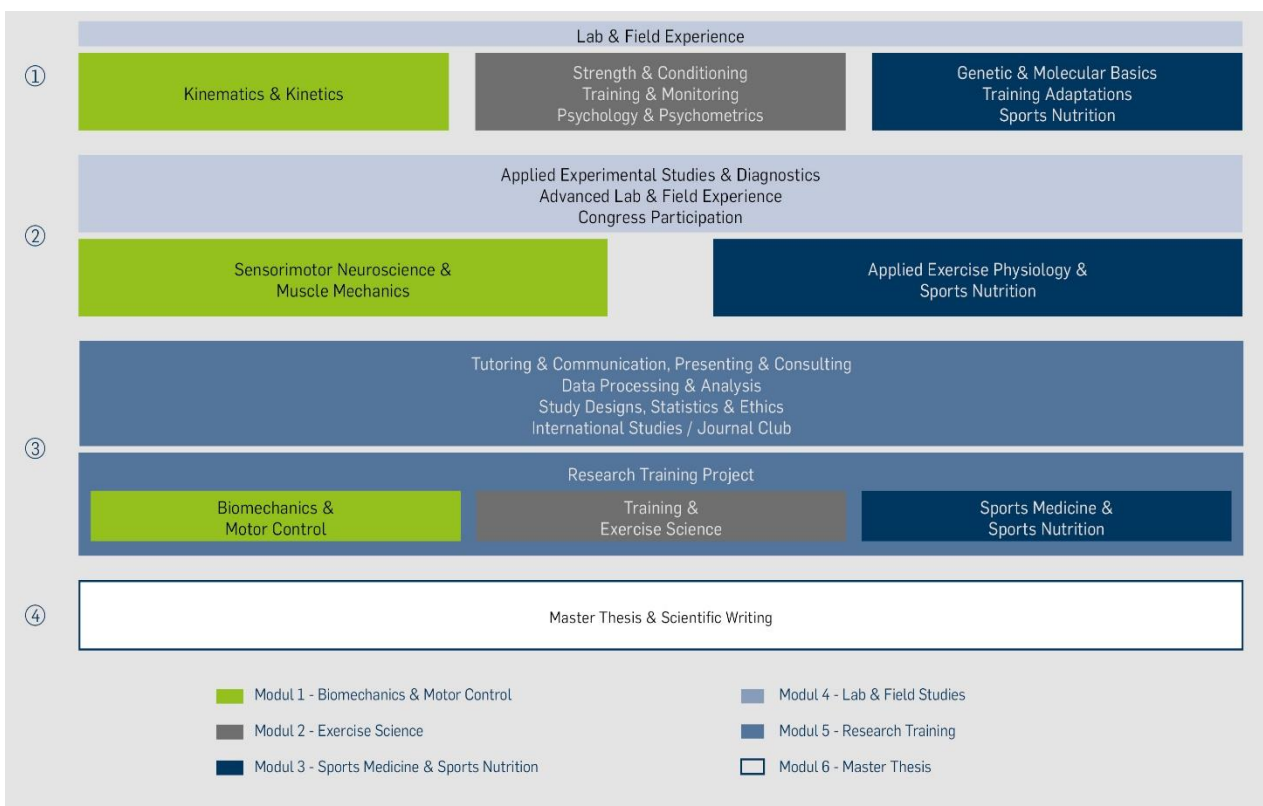
Modul	Titel (Veranstaltung)	CP
I	Biomechanics & Motor Control Kinematics and Kinetics Muscle Mechanics Sensorimotor Neuroscience	II
2	Exercise Science Applied Strength & Conditioning Research Monitoring, Training Prescription & Recovery Exercise Psychology	II
3	Sports Medicine & Sports Nutrition Molecular Basics of Exercise Physiology & Training Adaptations Sports Nutrition for Health & Performance Applied Exercise Physiology & Nutrition	II
4	Lab & Field Studies Lab & Field Experience Applied Experimental Studies & Diagnostics Advanced Lab & Field Experience Congress Participation (ECSS/ISB/...)	27
5	Research Training Tutoring, Communication & Presenting Research Training Project Data Processing and Analysis International Studies / Journal Club Study Designs, Ethics & Statistics	28
6	Master Thesis Master Thesis Scientific Writing	32
	Total:	120 CP

Anhang 2

zur PO M. Sc. *Sport and Exercise Sciences for Health and Performance* der RUB vom 01.09.2020

Studienverlaufsdarstellung des Masterstudiengangs

Sport and Exercise Sciences for Health and Performance



① bis ④ = Fachsemester